

Jesse, Frank

Von: Adolfs, Claudia im Auftrag von ordnungsamt
Gesendet: Donnerstag, 19. Mai 2022 16:22
An: Jesse, Frank
Betreff: WG: Stellungnahme Stadt Bergneustadt
Anlagen: Stadt Bergneustadt.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claudia Adolfs



Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Fachbereich 3 - Bildung, Soziales, Ordnung
Fachbereichsleiterin

Rathaus - Zimmer 214
Kölner Straße 256
51702 Bergneustadt

Tel.: +492261 404 214
Fax: +492261 404 179

E-Mail: claudia.adolfs@bergneustadt.de
Internet: www.stadt-bergneustadt.de

Für Ihren persönlichen Besuch im Rathaus ist eine Terminvereinbarung erforderlich!



Bergneustadt
Stark durch Vielfalt.

Bürgerportal

Von: Kraft, Susanne [<mailto:kraft@hv-nrw.de>]
Gesendet: Donnerstag, 19. Mai 2022 15:09
An: ordnungsamt <ordnungsamt@bergneustadt.de>
Betreff: Stellungnahme Stadt Bergneustadt

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Kraft
Sekretariat

Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Rheinland e.V. - HVR
Geschäftsstelle Bergisch Gladbach
Altenberger-Dom-Straße 200
51467 Bergisch Gladbach

Telefon 0 22 02/93 59-411
Telefax 0 22 02/93 59 99-411

kraft@hv-nrw.de
www.handelsverband-nrw.de
www.rheinland.hv-nrw.de/
www.twitter.com/hvnrw

Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Rheinland · Altenberger-Dom-Str. 200 · 51467 Bergisch Gladbach

Stadt Bergneustadt
Fachbereich 3
Bildung, Soziales, Ordnung
Herrn Frank Jesse
Kölner Straße 256
51702 Bergneustadt

Bergisch Gladbach, 19.05.2022
Thomas Instenberg
Unser Zeichen: 0112-22 In/Kr/1
Telefon: 0 22 02/93 59 424
E-Mail: instenberg@hv-nrw.de

Nur per E-Mail Ordnungsamt@bergneustadt.de

Anhörung Verkaufsöffnung Herbstfest 2022

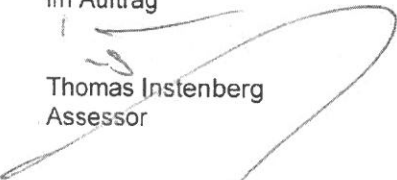
Sehr geehrter Herr Jesse,

in oben genannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Anschreiben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2022 anlässlich des Herbstzaubers am 25.09.2022 vom 18.05.2022.

Insoweit befürworten wir den entsprechenden Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur sonntäglichen Verkaufsöffnung. Die Veranstaltung dürfte vorliegend als hinreichend gewichtige Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW geeignet sein. Insbesondere wird die Ermöglichung der Verkaufsöffnung der jeweiligen Verkaufsstellen befürwortet. So wird durch Mitteilung der Besuchszahlen und der vorgenommenen Besuchsprognose den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, so z.B. zuletzt, Urteil vom 22. Juni 2020, 8 CN 3/19, genüge getan.

Aus unserer Sicht handelt sich bei der Veranstaltung um einen hinreichend gewichtigen Anlass für eine ausnahmsweise zulässige Sonntagsöffnung, die über die Stadtgrenzen hinaus Besucher anlocken wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Thomas Instenberg
Assessor

Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland

Geschäftsstelle Bergisch Gladbach

Altenberger-Dom-Straße 200
51467 Bergisch-Gladbach

Tel.: 02202/93 59 555
Fax: 02202/93 59 557

info@hv-nrw.de
www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender
Friedrich G. Conzen

Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf
VR 3617

Gerichtsstand Düsseldorf



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister
Postfach 1453
51692 Bergneustadt



Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
32-30-01/2022 | 18.05.2022

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
Katarina.Matesic@koeln.ihk.de

Telefon
+49 2261 8101-9956

Datum
31. Mai 2022

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2022

Hier: Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich den gestellten Antrag, um eine Ladenöffnung am 25.09.2022 zu ermöglichen.

Durch die Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW im März 2018 hat der Landesgesetzgeber neue Handlungsspielräume zur Rechtfertigung von verkaufsoffenen Sonntagen eingeführt. Die wesentliche Neuerung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW besteht darin, dass eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, die neugeschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken. Hilfestellungen hierfür enthält die vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) veröffentlichte „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“.

In dem uns vorliegenden Schreiben der Verwaltung vom 18.05.2022 zur Stellungnahme wird bereits zum Teil auf diese Änderung abgezielt. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, die Sachgründe Nr. 2 - 4 LÖG (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 LÖG NRW) in der Ratsvorlage heranzuziehen und zu prüfen. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass nicht das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer vorliegen. Die neu hinzugekommenen Gründe Nr.

2 - 4 sollten ausreichend konkret auf den jeweiligen Einzelfall bezogen werden (vgl. OVG NRW vom 27.04.2018 (4 B 571/18), OVG NRW vom 04.05.2018 (4 B 590/18) oder VG Arnsberg vom 27.04.2018 (1 L 714/18)). Zum Beispiel können Belege zu Leerständen, der Einzelhandelszentralität, der Veränderung von Passantenfrequenzen, dem Rückgang von Einzelhandelsflächen und Einzelhandelsbetrieben sowie eine Veränderung des Einzelhandelsangebotes an den jeweiligen Standorten herangezogen werden.

Wir regen außerdem an, genauere Angaben zu Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung zu geben, um eine Ladenöffnung zuzulassen. Die räumliche Ausdehnung der Veranstaltung sowie die an der Ladenöffnung teilnehmenden Verkaufsstellen müssen auch auf einer Karte deutlich gekennzeichnet werden. Gerade hierzu haben die Gerichte einen sehr eng gefassten Rahmen vorgegeben (vgl. OVG NRW vom 25.05.2018 (4 B 707/18), VG Arnsberg vom 27.04.2018 (1 L 714/18) oder VG Düsseldorf vom 28.06.2018 (3 L 1924/18)).

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Gez.

Katarina Matesic

Leiterin Standortpolitik

Jesse, Frank

Betreff:

WG: Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zur ordnungsbehördlichen
Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen auf dem Gebiet der Stadt
Bergneustadt im Jahr 2022

Von: Munkler, Britta [<mailto:britta.munkler@verdi.de>]

Gesendet: Donnerstag, 9. Juni 2022 13:20

An: ordnungsamt <ordnungsamt@bergneustadt.de>

Betreff: Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zur ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von
Verkaufsstellen auf dem Gebiet der Stadt Bergneustadt im Jahr 2022

Ihr Schreiben vom: 18.05.2022

Ihr Zeichen: 32-30-01/2022

Sehr geehrter Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Jesse,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der beabsichtigten Ladenöffnung am 25.09.2022 nehmen wir wie folgt Stellung:

Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“

(BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144)

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht gilt insoweit, dass Sonntagsöffnungen erkennbare Ausnahmen bleiben und jeweils durch einen zureichenden Sachgrund gerechtfertigt sein müssen; das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Kunden reichen dazu nicht aus. Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss die anlassgebende Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der durch die Ladenöffnung ausgelösten, typisch werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund steht, sodass die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint.

Dazu muss die Sonntagsöffnung regelmäßig auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt werden, damit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend einen prognostischen Vergleich der von den Veranstaltungen und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherströme voraus. Dabei muss die Veranstaltung für sich genommen - auch ohne die Ladenöffnung - einen erheblichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - zu erwartende Besucherzahl übersteigt. Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung, so das BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2018 – 8 CN 1/17 –, Rn. 19 - 21, juris.

Diesen Anforderungen der Rechtsprechung Bundesverwaltungsgerichts wird die hier vorgesehene Ladenöffnung nicht gerecht, es fehlt an einer belastbaren Prognose der erwarteten Zahl von Kunden. Nur aus der Gegenüberstellung beider Zahlen lässt sich erkennen, ob die Veranstaltungen oder die Ladenöffnung das Geschehen prägen.

Nähere Anhaltspunkte darüber, welches Interesse der „Herbstzauber“ findet, finden sich in dem Antrag ebenso wenig, wie nähere Informationen zu der Zahl der Stände. Deshalb kann nicht beurteilt werden, ob diese Veranstaltungen für sich genommen so attraktiv sind, dass sie ein nicht unerhebliches Besucherinteresse auslösen.

Nähere Einzelheiten zu dem Bühnenprogramm finden sich in den Unterlagen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler

stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/48558443
Telefax: 0221/48558309
Mobil: 0160/1563861
www.bz.kbl@verdi.de

Britta Munkler

stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Geschäftsstelle Köln
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Tel.: 0221-48558443
Mobil: 01601563861
Fax: 0221-48558309
britta.munkler@verdi.de